

SATZUNG ENTWURF

(in der Fassung vom 25.10.2004, Änderungen vom 07.11.2018 und 27. Juni 2019)

des Fördervereins Elterninitiative Ev. Kindergarten Löwenzahn e. v.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Elterninitiative Ev. Kindergarten Löwenzahn", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Coburg mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Neustadt bei Coburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung und Bildung des Evangelischen Kindergartens Löwenzahn in Neustadt bei Coburg. Er will diesen Vereinszweck erreichen:

I. in ideeller Hinsicht:

- a) durch Erhaltung, Förderung und Pflege der Kindergartentradition über den Zusammenschluss ehemaliger Kindergartenbesucher
- b) durch Zusammenfassung der gesamten Elternschaft sowie aller Freunde des Kindergartens zum gemeinsamen Handeln für das Wohl aller Kinder
- c) durch Förderung des Erziehungsgedankens zum Wohl der Kinder mittels gegenseitigem Erfahrungsaustausch

II. in materieller Hinsicht

- a) durch Zurverfügungstellung pädagogischer Spiel- und Lernmittel für den Kindergarten, die vom Sachlastenträger etatmäßig nicht beschafft werden müssen oder können.
- b) durch Zuschüsse zur Durchführung von Exkursionen und den Besuch von Kinderveranstaltungen.

III. in wirtschaftlicher Hinsicht

- a) Mittelbeschaffung für den Ev. Kindergarten Löwenzahn,
- b) durch Beteiligung an Projekten und geeigneten Aktivitäten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die ideelle, materielle und wirtschaftliche Unterstützung des Evangelischen Kindergartens Löwenzahn in Neustadt bei Coburg.

Der Verein vertritt weder politische noch konfessionelle Interessen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (Juristische Personen) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
 - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Betragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - I. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - II. wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertretenden zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladung (z.B. Mail oder Briefpost).
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
 - d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
 - e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig

abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- f) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - g) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Ziehung eines Loses.
 - h) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme der Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages des Folgejahres,
 - d) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers - Zahl der erschienenen Mitglieder
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit – die Tagesordnung
- d) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) , die Art und Abstimmung – Satzungs- und Zweckänderungsanträge

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB je allein vertreten. im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Mitgliedern berufen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes
 - d. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche und der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet die einfache Stimmenmehrheit bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Verwendung der Geldmittel

über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des §2 der Satzung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

Der Verein darf keine Geldverpflichtungen über den Kassenbestand hinaus eingehen oder Kredite aufnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Neustadt bei Coburg als Träger des Kindergartens zur zusätzlichen, außerplanmäßigen Verwendung für den Kindergarten Löwenzahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (DSGVO + e-privacy Verordnung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Beitragshöhe
3. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und auf lokalen Computer der zur Verarbeitung berechtigten bzw. beauftragten Personen (gemäß dem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) gespeichert.
4. Der Verein veröffentlicht keine Daten seiner Mitglieder, es sei denn die Mitgliederversammlung hat einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied hat seine schriftliche Einwilligung hierzu erteilt. Ausgenommen davon sind Name und Bild der Vorstandschaft auf der Internetseite des Kindergartens Löwenzahn, in den sozialen Medien des Fördervereins sowie auf dem Flyer des Fördervereins.
5. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Neustadt, 27. Juni 2019

Monika Felber, 1. Vorsitzende